
Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt

Präambel

Diese Benutzungsordnung wurde durch den Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 19.09.2012 beschlossen. Die städtischen Räume können für Veranstaltungen durch Dritte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für die Überlassung nachstehender Veranstaltungsräume und Sondernutzungen von Sporthallen der Stadt Bergneustadt an Dritte:
 1. BGS Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260
 2. BGS Hackenberg, Am Leiweg 2a
 3. Bürgerhaus Neuenothe, Altenother Weg 4
 4. Aula Gymnasium, Am Wäcker 26
 5. Aula Realschule, Breiter Weg 8
 6. Sporthalle Bursten, Goethestr. 17a
 7. Sonstige Räume
2. Die Stadt hat das Recht, außerhalb der in Abs. 1 benannten Veranstaltungsräume auch Schulräume, Sportstätten, Veranstaltungsräume und Gebäudeteile sowie zusätzliche Technik gegen Entgelt zu überlassen, die in dieser Benutzungsordnung nicht benannt sind.

§ 2 Betreiber

1. Betreiberin der unter § 1 Absatz 1 Ziffer 1 - 3 und 7 genannten Räumlichkeiten außerhalb von Schulen ist die Stadt Bergneustadt.
2. Betreiberin der unter § 1 Absatz 1 Ziffer 4 - 6 und 7 genannten Räumlichkeiten in Schulen ist die Fa. SKE Facility Management GmbH, Paul-Ehrlich-Str. 11, 63225 Langen.

§ 3 Nutzungsvoraussetzung

1. Eine Überlassung bzw. Nutzungsgenehmigung für eine Einrichtung erfolgt durch die Stadt Bergneustadt. Für jede Nutzung durch Dritte ist diese Benutzungsordnung und die Entgeltordnung für die Überlassung öffentlicher Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt in der jeweils gültigen Fassung rechtliche Grundlage.
2. Die Nutzung von Schulen und Sporthallen darf schulische Belange nicht beeinträchtigen.
3. Eine Nutzung ist grundsätzlich mindestens 2 Monate vor Nutzungsbeginn bei der Stadt schriftlich zu beantragen.
4. In den Räumlichkeiten mit Schankanlagen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, 3 und 6 dürfen nur Bierprodukte von einer von der Stadt Bergneustadt benannten Bezugsquelle verwendet werden.

§ 4 Meldepflichten

1. Wird während der Veranstaltung ein Speisen- und Getränkeverkauf beabsichtigt, ist eine gesonderte Erlaubnis bei der Stadt Bergneustadt einzuholen.
2. Wird für eine Veranstaltung die Anbringung von Werbeträgern (Plakate, Banner) beabsichtigt, ist eine gesonderte Erlaubnis bei der Stadt Bergneustadt einzuholen.
3. Für Veranstaltungen mit Musikbeiträgen (Tonträgerwiedergaben, Live-Musik) besteht eine Meldepflicht bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).
4. Jegliche Art der Eigen- und Fremdwerbung in den Räumlichkeiten und auf dem dazugehörigen umliegenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

5. Alle in Absatz 1 - 4 genannten und darüber hinaus erforderlichen Genehmigungen sind vom Nutzer selbst einzuholen und grundsätzlich vor der Veranstaltung vorzulegen. Die zu zahlenden Gebühren trägt der Nutzer.

§ 5 Rücktrittsrecht

1. Die Stadt kann von der Überlassung kostenfrei zurücktreten, wenn
 1. das Nutzungsentgelt und sonstige auf die Veranstaltung bezogene Entgelte nicht fristgerecht oder vollständig entrichtet werden,
 2. die Nachweise der erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
 3. die beabsichtigte Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
 4. höhere Gewalt vorliegt und dadurch die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
2. Der Nutzer kann von der Überlassung bis spätestens 2 Monate vor Veranstaltungstermin kostenfrei zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt entstehen für den Nutzer Kosten, die in der Entgeltordnung geregelt sind.

§ 6 Brandschutz

1. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und den Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.
2. Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Fahrzeuge, Stände usw. zugestellt werden.
3. Rauchen und offenes Feuer sowie der Einsatz von Nebelmaschinen ist in allen öffentlichen Räumlichkeiten verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Betreiberin möglich. Es ist darauf zu achten, dass in Räumen mit Rauchmeldern kein Rauch entsteht.
4. Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr ist auf Anordnung der Betreiberin eine Brandsicherheitswache einzurichten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.
5. Ausschmückungen (Dekorationen) dürfen in Versammlungsstätten grundsätzlich nur in schwerentflammbarer Ausführung (B1) angebracht werden.

§ 7 Technik

1. Hauseigene Licht- und Tonanlagen dürfen nur mit Zustimmung und unter Aufsicht der Betreiberin bedient werden.
2. Der Auf-, Umbau und Betrieb von zusätzlichen Bühnenanlagen und -erweiterungen (Podeste, Traversen, Licht-, Ton- und Videotechnik) darf nur durch von der Betreiberin autorisiertes Fachpersonal erfolgen. Die zusätzlichen Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

§ 8 Bestuhlung

1. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf in Versammlungsstätten gem. § 32 Absatz 1 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
2. Die Kosten für die Planung und Fertigung neuer Bestuhlungspläne, die aufgrund veränderter Nutzung erstellt und genehmigt werden müssen, trägt der Nutzer.
3. Der Nutzer nimmt den Auf- und Abbau der Bestuhlung und Tische unter Aufsicht der Betreiberin unter Beachtung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes selbst vor.

§ 9 Personal

1. Mit Genehmigung der Betreiberin kann der Nutzer eine von der Betreiberin zugelassene „Sachkundige Aufsichtsperson“ unmittelbar beauftragen, wenn die Veranstaltung keinerlei Gefährdungen erkennen lässt. Diese Aufsicht führende Person hat ausschließlich technische Aufsichtspflichten zu erfüllen, muss präsent und jederzeit einsatzbereit sein.

2. Das Fach- und Sachpersonal übt gegenüber dem Nutzer und den Besuchern das Hausrecht aus. Den Weisungen ist Folge zu leisten. Dem Fach- und Sachpersonal ist jederzeit zu allen Räumlichkeiten ungehindert Zugang zu gewähren.
3. Der Nutzer oder dessen Vertreter muss während der Veranstaltung jeder Zeit ansprechbar sein und nach der Veranstaltung die Abnahme mit dem Fach- oder Sachpersonal der Betreiberin durchführen.
4. Der Nutzer, der für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nach dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist, kann sich während der Veranstaltung vor Ort vertreten lassen. Der Vertreter muss der Stadt vor der Veranstaltung schriftlich namentlich bekannt gegeben werden.
5. Auf Anordnung der Betreiberin hat der Nutzer auf eigene Kosten geeignetes Sicherheitspersonal (Security) bereitzustellen. Die Namen der beauftragten Sicherheitskräfte sind der Betreiberin vor der Veranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 Reinigung

1. Der Nutzer ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume und des Inventars verpflichtet. Nach der Nutzung sind die Räume besenrein zu übergeben und das benutzte Inventar ist zu reinigen.
2. Das benutzte Küchengeschirr und die Essbestecke sind nach der Nutzung mit Reinigungsmitteln zu reinigen, zu trocknen und ordnungsgemäß in die Schränke zurückzustellen. Die Arbeitsflächen in den Küchen, die Getränke-Zapfanlagen, Küchengeräte, Kühlanlagen und Schränke sind nass zu reinigen.
3. Der Nutzer garantiert notwendige Zwischenreinigungen während der Veranstaltung bei größeren Verschmutzungen und Nässeeinwirkung. Insbesondere müssen die Toilettenanlagen ständig kontrolliert und in allen genutzten Räumen feuchte Stellen unverzüglich gereinigt und getrocknet werden.
4. Die Reinigungsverpflichtung betrifft auch die Außenanlage in unmittelbare Umgebung des Hauses (Zigarettenkippen, Scherben, Unrat). Angefallener Hausmüll sowie Verbrauchsmittel (z.B. benutzte Papierhandtücher in den Toilettenanlagen) sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
5. Auf Anordnung der Betreiberin ist während der Veranstaltung ein permanent anwesender Toilettendienst auf Kosten des Nutzers einzurichten.
6. Verstopfungen in Sanitär- und Küchenbereichen sind durch den Nutzer zu beseitigen. Die Kosten für gegebenenfalls anfallende Fremdleistungen trägt der Nutzer.
7. Auf Anordnung der Betreiberin ist durch den Nutzer vor Veranstaltungsbeginn ein hauseigener Bodenschutzbelag auszulegen, der nach Veranstaltungsende durch ihn feucht zu reinigen, nach der Trockenzeit wieder einzurollen und ordnungsgemäß zu lagern ist. Die Kosten für die erforderlichen Klebebänder trägt der Nutzer.

§ 11 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, und stellt die Stadt sowie die Betreiberin von allen Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie erhoben werden können. Die Freistellung bezieht sich auf das gesamte Veranstaltungsgebäude und das damit in Verbindung stehende Außengelände.
2. Die Stadt sowie die Betreiberin haften nicht für die vom Nutzer oder von Dritten in die städtischen Räume eingebrachten Gegenstände jeglicher Art.
3. Der Nutzer haftet für gestohlenen oder verloren gegangenes Inventar.
4. Verursachte Schäden werden durch die Betreiberin oder durch von ihr Beauftragte auf Kosten des Nutzers beseitigt.
5. Die Stadt hat das Recht, vom Nutzer eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu fordern, die unter anderem einen Versicherungsschutz für Mietsachschäden beinhalten muss.

§ 12 Zu beachtende Vorschriften

1. Veranstaltungen in Versammlungsstätten müssen unter Beachtung von Teil 1 der SBauVO, Unfallverhütungsvorschriften und technischen Normen und Gesetze durchgeführt werden.

2. Die Betreiberin ist gemäß § 38 Absatz 4 SBauVO zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Räumlichkeiten oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften durch den Nutzer nicht eingehalten werden.
3. Die Jugendschutzbestimmungen und die Bestimmungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm) sind vom Nutzer zu beachten und einzuhalten.

§ 13
Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle aus der Nutzung städtischer Räume entstehenden Streitigkeiten ist Bergneustadt.

§ 14
Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme städtischer Räume durch Dritte in der Stadt Bergneustadt vom 10.10.2005 außer Kraft.

Bergneustadt, 24.10.2012

Gerhard Halbe
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 18.12.2012, Folge 710